

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Als Mitglied unseres Vereins sind Sie mietrechtsschutzversichert, sobald wir Sie an den Versicherer entsprechend gemeldet haben. Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen der Anwälte (auch des Gegners), wenn und soweit Sie diese zu tragen haben. Lediglich eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall muss von Ihnen übernommen werden.

Versicherer ist die

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 0221/ 37638-0.

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den der Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert ist die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus ihrem Miet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in Deutschland in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o.Ä.. In Ausnahmefällen können auch beim Gegner entstandene außergerichtliche Anwaltsvergütungen versichert sein. Eine Zweitwohnung oder zusätzlich gemietete Garage u.Ä. ist gegen weiteren Betrag versicherbar. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung bis zu 20.000,- Euro.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem von uns an die DMB Rechtsschutz gemeldeten Datum. Zu Beginn gilt eine **3-monatige Wartezeit**. Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert! Falls Sie von einem anderen auch versicherten Mieterverein zu uns gewechselt haben ohne Zeitlücke zwischen den Mitgliedschaftszeiten und falls Sie von diesem Mieterverein auch als versichert angemeldet waren, entsteht im neuen Versicherungsverhältnis keine neue Wartezeit. Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt auch beim Tod eines Vereinsmitgliedes mit Ausnahme der Abwicklung seines Mietverhältnisses unmittelbar nach seinem Tod durch seine/n Erben.
3. Der Versicherungsfall ist nicht erst der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung: Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss sich ein Mitglied im eigenen Interesse schnellstmöglich zu unserer **Beratung** begeben. Uns muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Beratung, Schriftwechsel und/ oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also einen Prozess zu vermeiden. Außerdem muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. **Kosten** auslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise ablehnen.
5. Sollte ein Prozess verloren gehen oder Sie durch einen Vergleich Kosten tragen sollen, gilt ein Selbstbehalt von 150,- Euro.

Die Meldung des Schadenfalls muss über uns geschehen. Wir prüfen und bestätigen der DMB Rechtsschutz, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde usw.

Bitte beachten Sie, dass eine Erläuterung und Wiedergabe der Versicherungsbedingungen hier nicht vollständig sein und auch die Wortwahl nicht immer wie im Vertragstext sein kann. Anderenfalls würde der Rahmen eines Merkblattes gesprengt. Mit noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Zusätzliche Information zur Rechtsschutzversicherung bei Personenmehrheit (Wohn- oder Lebensgemeinschaft)

Nach unserer Satzung dürfen nur Mitglieder des Vereins gegenüber Vermietern etc. vertreten werden. Bei Lebens- oder Wohngemeinschaften ist es auch möglich, dass nur eine Kontaktperson Mitglied des Vereins wird. Es ist aber nur dann möglich, die Gemeinschaft zu vertreten, wenn auch die Interessen der Kontaktperson berührt sind.

Ansonsten ist es erforderlich, dass jedes Mitglied der Wohn- oder Lebensgemeinschaft die Vereinsmitgliedschaft erwirbt und einen eigenen Beitrag an uns entrichtet.

Wenn nur eine Kontaktperson Mitglied des Vereins geworden ist, ist auch nur diese Kontaktperson in der Rechtsschutzversicherung versichert. Dies bedeutet, dass bei einer Klage gegen die Gemeinschaft nur dann Rechtsschutz besteht, wenn die Kontaktperson der/ die Beklagte ist. In allen anderen Fällen kann kein Rechtsschutz gewährt werden.

Sollte diese Kontaktperson aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, verbleibt die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung bei dieser Kontaktperson mit der Folge, dass alle anderen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert sind und auch nicht mehr vom Verein beraten werden können.

Die Nachteile für die anderen Beteiligten der Wohn- und Lebensgemeinschaft liegen klar auf der Hand. Diese können jedoch nur dadurch vermieden werden, dass jeder Beteiligte eine Mitgliedschaft bei uns abschließt. Dann gilt die Rechtsschutzversicherung automatisch für jeden Beteiligten, auch dann, wenn er später an eine andere Anschrift verziehen sollte.

Eheleute können gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben, die dann für beide Eheleute gilt. Sollten sich aber die Eheleute trennen, müssen sie eine Entscheidung darüber treffen, wer die Mitgliedschaft weiterführt. Wenn der andere dann eine neue Mitgliedschaft abschließen sollte, gilt selbstverständlich die Wartefrist von drei Monaten, die für alle Rechtsschutzversicherungen gültig ist.